

I n s e r a t e.

Bekanntmachung.

Zufolge einer neulichen Mittheilung des schweizerischen Generalkonsuls in London, Hrn. John Kapp, sind in den für die britischen Besizungen in Ostindien gültigen Zollansätzen Veränderungen eingetreten, und es finden sich dieselben, promulgirt auf den 25. April d. J., nunmehr folgendermaßen festgesetzt:

Für die Einfuhr.

Zollfrei sind: Gold- und Silberbarren und Münzen; Edelsteine und Perlen, Getraide und Hülsenfrüchte; Pferde und andere lebende Thiere; Eis, Kohle, Kose, Kalkstein, Kalk und Steine; Baumwolle und Wolle; Flachß, Hanf, Jute; Häute und Felle, roh; Bücher, Landkarten, Druckschriften und Kunstgegenstände; Samen, sofern durch eine öffentliche Gesellschaft und zur unentgeltlichen Verabfolgung eingeführt; Ackergeräthe; Maschinen aller Art (der Steuerbeamte entscheidet, welche Gegenstände unter den Begriff von Maschinen fallen, und es ist sein Entscheid hiefür maßgebend); Fahrzeuge und Fuhrwerke jeglicher Art; Militär- und andere Uniformkleidungen und Ausrüstungen zum Privatgebrauche, durch Personen eingeführt, welche im öffentlichen Dienste stehen; Guano und Dünger aller Art.

Einem Zolle von 5 % des Werthes, letzterer nach nebenstehender fester Tare berechnet, unterliegen folgende Artikel:

Werthtare.

Rohs Shirtings und Maddapolams	per \mathcal{E}	9 annas,	— Op.
Long Cloths	"	6 "	9 "
T. Cloths, Domestic, Shirtings und Drills	"	7 "	6 "
Brocades und Figured Shirtings	per Yard	2 "	2 "

Für alle andern europäischen Manufakturwaaren wird der Eingangszoll von 5 % auf dem Tageswerth berechnet.

Metalle bezahlen einen Einfuhrzoll von 10 %.

Twist, roh oder gefärbt, 3 1/2 % nach einer tarifgemäßen Taxirung.

Porter, Ale, Bier, Obstwein und andere ähn-

liche gegohrene Getränke	per imperial gallon	2 annas,	
Wein und Liqueur	"	"	2 Rupien,
Weingeist (Londonerprobe)	"	"	3

(Der Zoll steigert sich im Verhältniß zu dem erhöhten Stärkegrad nach

Uebersteigerung der Londoner Probe.)

Tabak, fabrizirter und nicht fabrizirter, 20 % des Werthes.

Für die Ausfuhr.

Zollfrei sind: Gold- und Silberbarren; Edelsteine und Perlen; Pferde und andere lebende Thiere; Zucker und Rum; Spiritus; Tabak und alle Tabakfabrikate; Thee, Kaffee; rohe Seide; Baumwolle; Wolle; Flach, Hanf, Jute; Häute und Felle, roh; Bücher, Landkarten, Druckschriften und Kunstgegenstände; Teakholz in Stämmen aus den Arrakan-, Pegu-, Martaban- und Tenasserim-Provinzen.

Getraide und Hülsenfrüchte aller Art	2 annas	per Indian Maund	(N 82)
Salpeter	2 Rupien	" " "	(N 28)
Indigo	3	" " "	" "
Färberlack und Schellack	4 % des Werths.		

Alle hievon nicht benannten Artikel bezahlen 3 % des Werths.

Bern, den 26. Mai 1863.

Das schweiz. Handels- und Zolldepartement.

Ausfchreibung.

In Folge des Beschlusses der Bundesversammlung in der abgelaufenen Januar-sitzung über Einführung des neuen Infanteriegewehres wird die Eidgenossenschaft im Verlaufe der nächsten Jahre eine große Zahl neuer Gewehre bedürfen. Der Gesamtbedarf der ersten Anschaffung kann auf 30–100,000 Stück angeschlagen werden, ungerchnet die spätern Ergänzungen, die nach Durchführung der ersten Anschaffung von Jahr zu Jahr nöthig sein werden.

Es liegt in der Absicht der Behörden, diesen Anlaß zu benutzen, um, wenn immer möglich, die Gewehr-fabrikation in der Schweiz selbst einheimisch zu machen. Zu diesem Ende ergeht durch gegenwärtige Ausfchreibung die Einladung an alle Unternehmer, welche an obiger Gewehrlieferung sich zu betheiligen gedenken und dafür in der Schweiz entweder bereits Fabrik-Etablissements eingerichtet haben, oder deren einzurichten vorhaben, ihre Angebote dem schweiz. Militärdepartement bis den 25. künftigen Monats verschlossen unter der Aufschrift: „Angebote für Gewehr-lieferungen“ einzureichen.

Modelle des Gewehres, Zeichnungen und Toleranzbestimmungen können vom 10. Juni an auf dem Bureau der Verwaltung des Materiellen im Bundesrath-hause eingesehen, sowie jede nähere Auskunft daselbst erhalten werden. Folgende Hauptbedingungen werden zum Voraus aufgestellt:

1. Alle Bestandtheile, vom rohen Zustande bis zur Vollendung, sind in der Schweiz zu fabriziren, mit einziger Ausnahme der rohen, ungebohrten Stahlläufe, der Bajonnete und Ladestöcke für so lange, als nicht auch für diese Theile eine Fabrikation in der Schweiz sich bildet. Inzwischen wird die Eidgenossenschaft diese vom Auslande zu beziehenden Bestandtheile den einzelnen Gewehr-Unternehmern liefern.
2. Jeder Fabrikant hat sich einer ständigen Kontrolle seiner Fabrikation, vom Beginne der Verarbeitung bis zur Vollendung aller einzelnen Bestandtheile, durch eidg. Kontrollours zu unterziehen und dafür in seinem Etablissements die nöthigen Lokalitäten anzuweisen.

3. Das Minimum einer jährlichen Lieferung durch einen und denselben Unternehmer ist auf 1000 Gewehre bestimmt.

Die einzugebenden Angebote sollen den Preis für das fertige Gewehr enthalten und die Zahl der Gewehre, die jährlich geliefert werden können, so wie den Sitz des Fabrik-Etablissements angeben.

Bern, den 29. Mai 1863.

Der Vorsteher des eidg. Militärdepartements:
Stämpfl.

Danausschreibung.

Das Militärdepartement der schweizerischen Eidgenossenschaft eröffnet hiermit Konkurrenz über nachstehende Bauten:

1. Die Einscindelung der Dächer vom Zeughaus, Laboratorium und Reparaturwerkstätte, das Aushauen von Sokelöffnungen und Vergittern der Rundbogen in den Fensterladen des Zeughauses in Thun, veranschlagt zu Fr. 2150
2. Die Einscindelung des Zeughausdaches in Luzern, das Aushauen von Sokelöffnungen, Vergittern der Rundbogen in den Fensterladen und die Pflasterung der Vorpläge der Zeughäuser in Luzern und Rapperschwyl, veranschlagt zu je zirka Fr. 1300.

Bewerber können Baubeschreibungen, Affordbedingungen und Pläne bei den Zeughausverwaltungen in Thun, Luzern und Rapperschwyl einsehen, und haben ihre Angebote bis zum 4. Juni verschlossen mit der Aufschrift „Angebote für Bauten“ an die Kanzlei des eidg. Militärdepartements in Bern einzusenden.

Paris, den 23. Mai 1863.

Vaut Auftrag des eidgenössischen Militärdepartements:
Hans Herzog,
Oberst-Artillerie-Inspektor.

Bekanntmachung.

Die Heimathörigkeit nachstehender Personen, für welche Todscheine eingesandt wurden, sind zu ermitteln, nämlich:

eines Christian Mesly?, gew. Tagelöhner, geboren in Watteville? in der Schweiz, Sohn von Susanna Mesly, gestorben im Militärspital zu Bone in Algier am 23. August 1862 im Alter von 60 Jahren;

eines Jakob Schneider, geboren in Buch? in der Schweiz, gew. Schreiner-
geselle, unverheirathet, gestorben den 3. August 1862 im Bürgerhospital zu
Strassburg in einem Alter von 63 Jahren;

eines Joseph Alois Walle?, unverheirathet, geboren zu Rapperschwyl in
der Schweiz, Sohn von Baptist Walle und der Agathe Steiner sel., gew.
Grenadier im Fremdenregiment in Algier, gestorben den 1. August 1862 im
Militärhospital zu Sidi-Bei-Abbis.

Es wird daher zur Erreichung des oben angegebenen Zweckes die gefällige
Mitwirkung der Staatskanzleien der Kantone, so wie der Polizei- und Gemein-
behörden hiemit höflichst angesprochen.

Bern, den 29. Mai 1863.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

B e k a n n t m a c h u n g.

Das Komite für Errichtung eines nationalen Monumentes zur Erinnerung an
die Vereinigung Genf's mit der schweizerischen Eidgenossenschaft hat dem
Bundesrath mit Zuschrift vom 16. dieses Monats das Programm der dießfälligen
Konkurrenzöffnung übermacht.

Dem Wunsche des gedachten Komite's zufolge werden hiemit die Künstler-
Bildhauer oder Architekten, seien sie Schweizer oder Ausländer, auf die vorer,
wähnte Konkurrenzöffnung aufmerksam gemacht und ihnen zugleich mitgetheilt,
daß sie vom gedachten Programm bei der unterzeichneten Kanzlei Einsicht nehmen
können.

Bern, den 23. Mai 1863.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

Eidgenössische Militär-Lieferungen.

Es werden hiemit die Lieferungen von Heu, Stroh und Holz für den im
Monat September im Oberaargau abzuhaltenden Truppenzusammenzug zur freien
Concurrenz ausgeschrieben.

Die nähern Bedingungen über die Magazine und Fassungsplätze können bei
dem Kriegskommissär des Truppenzusammenzuges, Herrn Oberlieutenant Müller-
Räfer in Bern, oder bei unterzeichneter Stelle eingesehen werden.

Bewerber haben ihre Angebote versiegelt bis Mittwoch den 10. Juni 1863, Vormittags 11 Uhr, franko an das unterzeichnete Kommissariat mit der Bezeichnung „Lieferungsangebote für den Truppenzusammenzug von 1863“ einzugeben.

Bern, den 12. Mai 1863.

Das eidg. Oberkriegskommissariat:

G. Siebl, Oberstlieut.

Ausschreibung einer Stelle in der Bundeskanzlei.

In der Bundeskanzlei ist die Stelle eines Kanzlisten mit einem Gehalte von Fr. 1500 bis 1700 zu besetzen. Kenntniß wenigstens der deutschen und französischen Sprache ist unerlässlich. Anmeldungen sind mit Schul- und Leumundszeugnissen versehen bis zum 20. Juni l. J. der Unterzeichneten einzugeben.

Bern, den 25. Mai 1863.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Taufnamen, und außer dem Wohnorte auch den Heimathort deutlich angeben.)

- 1) Stadtbannbriefträger in Lausanne. Jahresbesoldung Fr. 720. Anmeldung bis zum 11. Juni 1863 bei der Kreispostdirektion Lausanne.
- 2) Kondukteur des Postkreises Neuenburg. Jahresbesoldung Fr. 1440. Anmeldung bis zum 11. Juni 1863 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
- 3) Posthalter in Bürglen (Thurgau). Jahresbesoldung Fr. 500. Anmeldung bis zum 17. Juni 1863 bei der Kreispostdirektion Zürich.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1863
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	23
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.05.1863
Date	
Data	
Seite	608-612
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 074

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.